



Arbeitsschutz Newsletter

Filtrierende Halbmasken (FFP2)

Ab Januar dieses Jahres sind mindestens medizinische Masken oder sogenannte FFP2-Masken beim Einkaufen und im öffentlichen Personennahverkehr Pflicht. Damit stellt sich



für viele Menschen die Frage nach der richtigen Benutzung einer FFP2-Maske. Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)

gibt wichtige Hinweise zur Benutzung und Wiederverwendung der Atemschutzprodukte.

Gebrauchsanleitung befolgen: Reguläre, nach EN 149 geprüfte FFP2-Masken dürfen nur mit einer Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache verkauft werden. Diese beschreibt genau, wie die Maske anzulegen ist. Die Gebrauchsanleitung, die der kleinsten handelsüblichen Packung beiliegen muss, sollte beim Kauf der Maske also unbedingt nachgefragt und vor der ersten Verwendung sorgfältig gelesen werden. Nur so wird eine optimale Schutzwirkung der Maske erreicht.

Dichtsitz prüfen: Beim Luftholen sollte die Maske an das Gesicht angesogen werden, wenn man dagegen einen Luftstrom am Gesicht spürt, sitzt die Maske nicht gut.

Auf Hygiene achten: Masken mit der Kennzeichnung FFP2 R sind wiederverwendbar. Wie lange und wie oft das möglich ist, bestimmt vor allem der Umgang mit der Maske. Dabei ist auf größtmögliche Hygiene zu achten. Setzen Sie die Maske auf und ab, ohne dabei die Innenseite oder den Dichtrand zu berühren und bewahren Sie sie nach dem Einsatz gut belüftet auf. Dann ist eine wiederholte kurzzeitige Benutzung für mehrere Tage möglich.



In der [DGUV-Regel 112-190](#) "Benutzung von Atemschutzgeräten" wird die Tragezeitbegrenzung von 75 min,

anschließend 30 min Erholungspause (kein Tragen der Maske) bei 5 Einsätzen pro Arbeitsschicht aufgeführt:

Dabei beeinflussen die Arbeitsbedingungen die individuelle Einsatzdauer, die erforderliche Erholungsdauer sowie die Anzahl der Einsätze pro Schicht. Außerdem sind persönliche Faktoren des Gerätträgers zu beachten.“ Die Festlegung konkreter Tragezeiten erfordert eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners.

Nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) muss bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern, eine Vorsorge angeboten werden. FFP2 - Masken gehören zur Gruppe 1, womit eine Angebotsvorsorge erforderlich ist. Die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM) und der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte (VDBW) haben eine gemeinsame Empfehlung für die arbeitsmedizinische Vorsorge in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie veröffentlicht.

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der Bundesregierung gibt dem Arbeitgeber Sicherheit bei der Auswahl und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz. Die VBG hat dazu korrespondierend auf die Branchen zugeschnittene [Handlungshilfen](#) entwickelt.

Auf der [Homepage der BGW](#) sind ebenfalls hilfreiche Infos für versicherte Unternehmen und Beschäftigte zu finden.

Pandemie-Atemschutz: FAQ zur Beschaffung und Benutzung

Um die Vielzahl des während der SARS-CoV-2-Pandemie verfügbaren Atemschutzes einordnen zu können, sind hier Informationen in Form eines [Fragenkatalogs](#) zusammengestellt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Nadine Schneider

Koordinatorin Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Volljuristin

Quelle/Text: DGUV, IFA